

Erklärung Vorverlagerung des allgemeinen Dienstzeitbeginns wegen Berücksichtigung von Erziehungszeiten gemäß Art. 15 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 Leistungslaufbahngesetz (LlbG)

Regierung von Mittelfranken
 SG 43.3
 Postfach 6 06
 91511 Ansbach

Hinweis: Die Daten werden benötigt, um Erziehungszeiten nach Art. 15 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 LlbG berücksichtigen zu können.

| | |
|----------------------------------|--------------|
| Name, Vorname, Dienstbezeichnung | Geburtsdatum |
|----------------------------------|--------------|

- A.** **Ich melde Fehlanzeige!**
 Berücksichtigungsfähige Erziehungszeiten liegen nicht vor.
- B.** Ich habe
- während der Schulausbildung
 - während der für die künftige Beamtenlaufbahn vorgeschriebenen Ausbildung (Hochschul-, Fachhochschul-, Fachschul- oder andere berufliche Ausbildung)
 - während einer vorgeschriebenen hauptberuflichen Tätigkeit
 - während des Vorbereitungsdienstes (einschl. Qualifikationsprüfung)
 - während des Erwerbs der Vorbildung und hauptberuflichen Tätigkeit nach den Art. 38 bis 40 LlbG
- jedes der nachstehend aufgeführten Kinder, für die mir die Personensorge zusteht (oder ein Kind im Sinne des § 1 Abs. 3 BEEG) und die in meinem Haushalt leben, überwiegend selbst betreut und erzogen und mache folgende Erziehungszeiten geltend.

Bitte beantworten Sie diese Fragen
 genau und vollständig, da ansonsten
 keine Bearbeitung möglich ist!

| Name | Geburtsdatum | Erziehungszeit vom/bis | Die Ausbildung hat sich dadurch verzögert (nein, ja - vom/bis) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja vom bis | Bearbeitungsvermerk Regierung Gemäß Art. 15 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 LlbG werden folgende Erziehungszeiten berücksichtigt | | | |
|------|--------------|------------------------|---|--|---|---|---------|
| | | | | T | M | J | vom/bis |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |

- C.** Ich erkläre auf Dienstpflcht die Richtigkeit der vorstehenden Angaben, Änderungen meiner Angaben werde ich unverzüglich der Ernennungsbehörde melden.

Ort, Datum

Unterschrift

BEARBEITUNGSVERMERK DER REGIERUNG VON MITTELFRAKEN

- I. Da sich Schulausbildung, Ausbildung und Vorbereitungsdienst nicht verzögert haben, können keine Erziehungszeiten berücksichtigt werden. Der allgemeine Dienstzeitbeginn kann deshalb nicht vorverlagert werden.
- Berücksichtigungsfähige Erziehungszeiten liegen lt. Berechnung vor. Der allgemeine Dienstzeitbeginn kann vorverlagert werden. Siehe Aktenvermerk vom: _____

Ansbach,
 43.3

- II. Zum Vorgang
 Zum Personalakt